

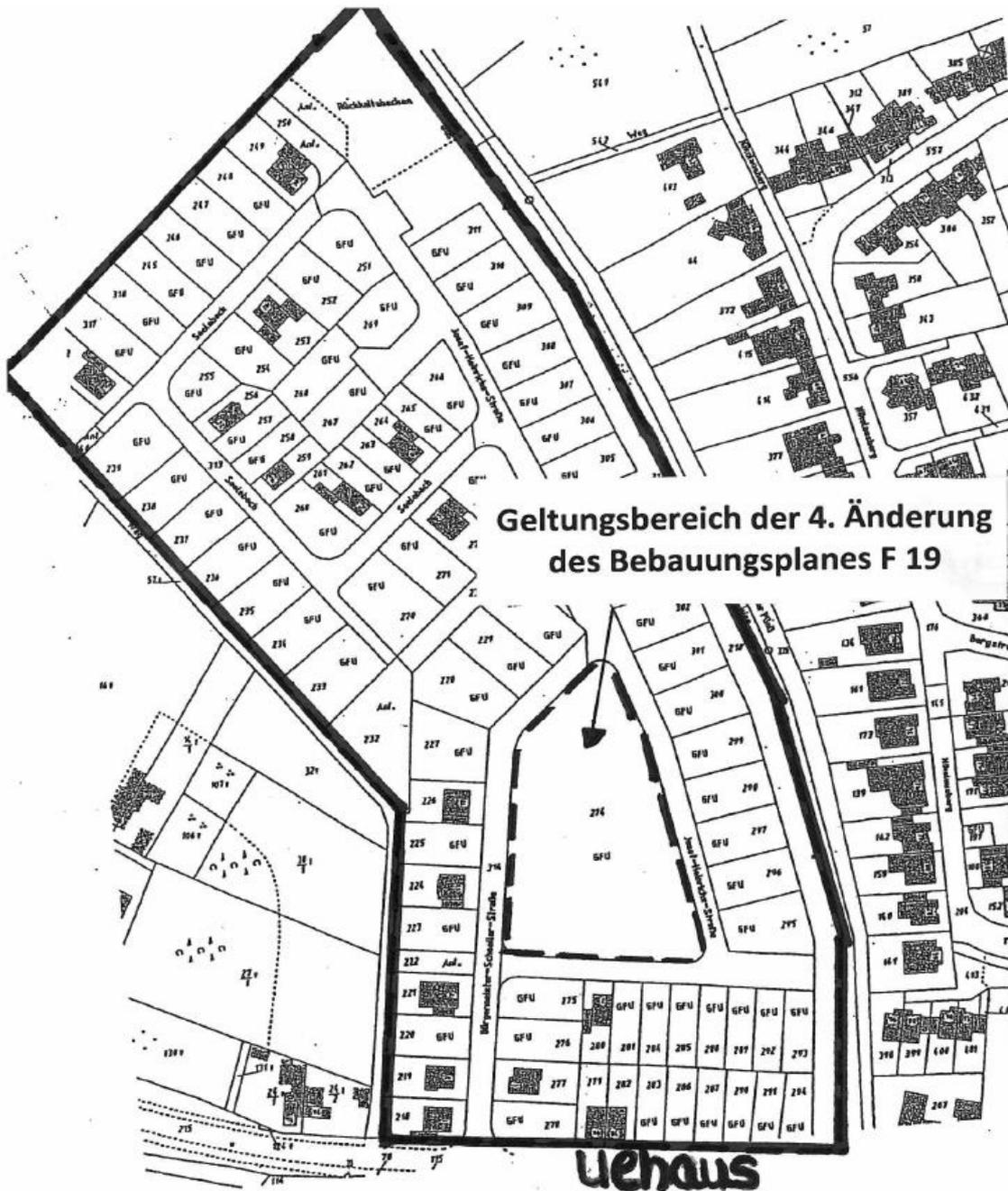
## Bekanntmachung

### **Aufstellung und Offenlegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes, F 19 - Langerwehe, Seelebach**

Der Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes F 19 - Langerwehe, Seelebach - beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes F 19 - Langerwehe, Seelebach - ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet:



----- Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes

Der Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes, F 19 – Langerwehe, Seelebach – wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird und
2. der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Weiterhin wird hiermit bekannt gemacht, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes, F 19 - Langerwehe, Seelebach - nebst Begründung und sonstigen Anlagen in der Zeit vom

**02. Juni 2014 bis einschließlich 04. Juli 2014**

bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, Zimmer 245, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten sind:

montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr,  
dienstags zusätzlich von 14.00 – 16.00 Uhr und  
donnerstags zusätzlich von 14.00 – 17.45 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis,

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes F 19 – Langerwehe, Seelebach - unberücksichtigt bleiben können und
- dass ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langerwehe, den 15.05.2014

Der Bürgermeister

gez.: Göbbels